



Der Minister
für Landes- und
Stadtentwicklung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Herrn
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
9. WAHLPERIODE

VORLAGE
S: 762

Breite Straße 31
4000 Düsseldorf 1
Telefon (02 11) 38 80 1
bei Durchwahl 38 80 573
Telex 858 44 10
Dienstgebäude:
 Breite Str. 31
 Haroldstr. 4
 Haroldstr. 5

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Meine Nachricht vom

Datum

II B 1-92.45

11.03.82/Ma

Betr.: Bergehaldenplanung

Handwritten signatures and notes:
Herrn Präsident
11.03.82
11.03.82

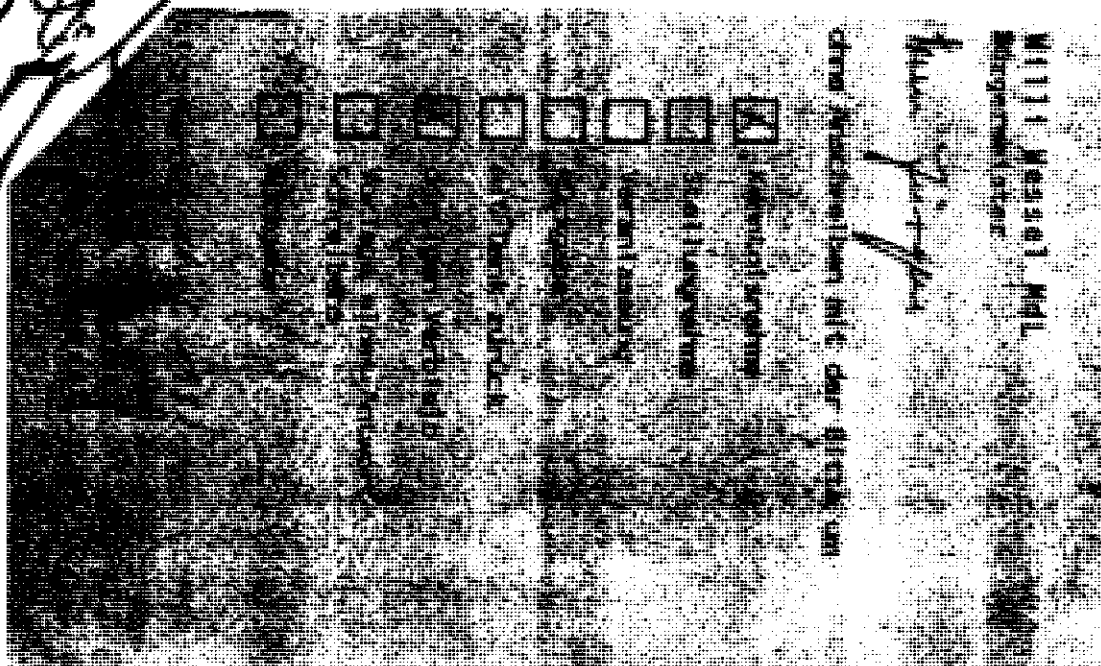
Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage überreiche ich 100 Exemphare der "Rahmenvereinbarung
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Ruhrkohle AG"
betreffend die Bergehaldenplanung mit der Bitte, die Vorlage dem
Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform zur Kenntnisnahme
zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature:
Christoph Wessel

Anlagen



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

-nachstehend "Land" genannt-

vertreten durch den Minister für Landes- und Stadtentwicklung
und den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

und

der Ruhrkohle AG in Essen

-nachstehend "Ruhrkohle" genannt-

Die Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten in
Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben in ihren Sitzungen
am 20./21.11.1980 (Arnsberg), 16.2.1981 (Münster) und
29.4.1981 (Düsseldorf) die Erarbeitung von Gebietsentwick-
lungsplänen zur Sicherung von Standorten für Bergehalden
des Steinkohlenbergbaus beschlossen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Planungsverfahren
wird auf Anregung des Landes folgende Vereinbarung ge-
troffen:

1. Ruhrkohle verpflichtet sich, bei der Vorbereitung und
Aufstellung von bergrechtlichen Betriebsplänen, bei Geneh-
migungs- oder Zulassungsverfahren sowie bei sonstigen Pla-
nungen und Maßnahmen entsprechend ihrer Grundsatzerklä-
rung zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, zum Ber-
getransport sowie zur Forschung und Entwicklung (Anlage 1
zu dieser Vereinbarung) zu verfahren.

Regelungen über Transportart und Transportwege der Berge werden nach Beschluß der Bezirksplanungsämter zur Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne zwischen Land und Ruhrkohle getroffen.

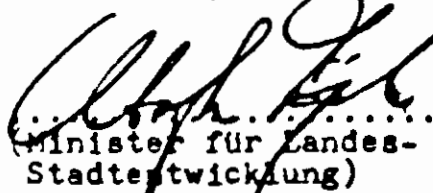
2. Ruhrkohle verpflichtet sich weiterhin, der Bergbehörde, soweit möglich bis zum 31.12.1981, Betriebspläne oder planerische Mitteilungen einzureichen. Die planerischen Mitteilungen enthalten den Umfang der Planung der einzelnen Großhalden als Landschaftsbauwerke nach Ausformung (Gestaltung), Rekultivierung und Folgenutzung sowie die vorgesehene Transportart und die Transportwege.
3. Ruhrkohle wird bei Kaufverhandlungen und Kaufverträgen zum Erwerb der für die Realisierung der Standorte benötigten Grundstücke ihre bisherige Praxis fortführen, besonderen Schwierigkeiten des Einzelfalles durch entsprechende, angemessene Vertragsangebote Rechnung zu tragen.
4. Ruhrkohle wird den Betrieb auf den Halden und den Transport im Hinblick auf den Immissionsschutz umweltfreundlich planen und gestalten.
5. Die beigelegte gemeinsame Protokollnotiz (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Land Nordrhein-Westfalen

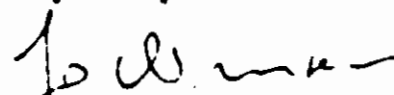
RUHRKOHLE
AKTIENGESELLSCHAFT

Düsseldorf, den 11.3.82.....

Essen, den 11.3.82.....


.....
(Minister für Landes- und
Stadtentwicklung)




.....
(Minister für Wirtschaft)

Grundsatzzerklärung der RUHRKOHLE AG

zur Realisierung des sachlichen Teilabschnittes "Bergehalden" der Gebietsentwicklungspläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

1. Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung

Ruhrkohle wird auf den Standorten, die in den vorliegenden Entwürfen der GEP dargestellt sind und die den Beteiligten derzeit zur Stellungnahme vorliegen, Halden in Form von Landschaftsbauwerken errichten. Für die Planung dieser Landschaftsbauwerke werden soweit zweckmäßig auch Landschaftsarchitekten, Agrarbiologen, Baufachleute oder andere Fachleute hinzugezogen.

Dabei soll folgendes erreicht werden:

- landschaftsgerechte Einpassung der Aufschüttungen in die Umgebung,
- Anlegen und Ausformen der Landschaftsbauwerke zur Vorbereitung der vorgesehenen Folgenutzung für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeit, Erholung, Sport oder in Einzelfällen Bebauung unter Berücksichtigung der planerischen Vorstellungen der Gemeinden,
- schonender Umgang mit in Anspruch zu nehmenden Grundstücken zur Begrenzung des Gesamtflächenbedarfs,
- Errichtung der Landschaftsbauwerke einschließlich Rekultivierung in Teilabschnitten, um unvermeidbare Belästigungen für die unmittelbare Umgebung möglichst gering zu halten.

Die Errichtung der Landschaftsbauwerke erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Grundsätze für die Gestaltung von Bergehalden (Anhang zur Anlage 1).

2. Bergetransport

In den vorliegenden Entwürfen von Gebietsentwicklungsplänen für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster sind Vorstellungen entwickelt worden, wie der Transport zwischen Schachtanlage und Haldenstandort möglichst umweltfreundlich und energiesparend durchgeführt werden sollte.

Ruhrkohle ist bereit, Bergetransporte zu den Halden von der Straße auf die Schiene oder andere Verkehrsmittel zu verlagern, soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Wohngebieten örtlich geboten, technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Voraussetzung ist, daß die benötigten Schüttkapazitäten der Standorte in einem angemessenen Verhältnis zu den erforderlichen Verkehrsinvestitionen stehen.

Die näheren Vorstellungen der Ruhrkohle zu diesem Komplex sind in den in Nr. 4 angesprochenen planerischen Mitteilungen oder Betriebsplänen enthalten.

3. Forschung und Entwicklung

Ruhrkohle wird ihre, unter Mithilfe sachverständiger Stellen, zum Teil mit Bezuschussung durch Land und Bund, durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Reduzierung des Anfalls von Bergen, zur Steigerung des Versatzanteils und zur Förderung der anderweitigen Verbringung von Bergen konsequent fortsetzen.

Ruhrkohle ist bereit, mit den beteiligten Ministerien und Stellen abzustimmen, welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, auch zur Verarbeitung von Bergen zu nutzbaren Baustoffen, weitergeführt und welche - ggf. unter

angemessener Finanzierungsbeteiligung des Landes - neu eingeleitet werden sollen, um die Fragen des Bergeanfalls, des Bergeversatzes, des Fremdabsatzes, der Transporte, aber auch der umweltfreundlichen Gestaltung und Anlage von Halden als Landschaftsbauwerke einer Klärung zuzuführen.

4. Verfahren

Um zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt mit den betroffenen Gemeinden ins Gespräch zu kommen, wird Ruhrkohle soweit möglich bis zum 31.12.1981 der Bergbehörde Betriebspläne oder planerische Mitteilungen einreichen. Die planerischen Mitteilungen enthalten z. B. von Ruhrkohle in Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten und weiteren Sachverständigen entwickelte Konzepte über Standort, Gestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung sowie Transportart und Transportwege, die von der Bergbehörde absprachegemäß auch an die betroffenen Gemeinden weitergegeben werden.

RUHRKOHLE
AKTIENGESELLSCHAFT

Essen, den 11. 3. 82



Grundsätze für die Gestaltung
von Bergehalden

Präambel

Die große Siedlungsdichte in Nordrhein-Westfalen und das gewachsene Umweltbewußtsein erfordern eine vorausschauende Planung der für den Steinkohlenbergbau notwendigen Bergehalden, vor allem im Ruhrrevier.

Die möglichen Standorte für die Bergehalden werden in den Gebietsentwicklungsplänen festgelegt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, klare Vorstellungen über die Gestaltung der Bergehalden zu entwickeln, damit in jedem Einzelfall die optimale Einbindung der Halde in die Landschaft erreicht werden kann.

Grundsätzlich ist hierbei davon auszugehen, daß die Bergehalden nicht die Form von Spitzkegeln oder Tafelbergen - wie meist in der Vergangenheit - erhalten, sondern unter Beachtung des Landschaftsgesetzes NW Landschaftsbauwerke werden.

Weiterhin wird vorausgesetzt, daß die Sicherheit, der Brandschutz, der Immissionsschutz und der Gewässerschutz durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie Berggesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz und Wassergesetze in den dort vorgeschriebenen Verfahren sichergestellt werden.

Die Verwirklichung der Grundsätze wird im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren geklärt.

1. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1.1 Verhältnis von Gestaltung und Standort

Ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung von Halden ist deren Lage zu Siedlungsgebieten sowie deren Bezug zu bestehenden Oberflächenformen und Funktionen der Landschaft.

- Halden in der Nähe von Siedlungen müssen sich dem Stadtbild und dem Wohnumfeld anpassen.
- In der offenen Landschaft sollen Halden vorhandene Formen aufnehmen, d. h., Halden sollten an Böschungs- oder Terrassenkanten angelehnt werden oder natürliche Oberflächenstrukturen ergänzen.
- Darüber hinaus sollten - soweit sinnvoll und ökologisch vertretbar - vorhandene Bergsenkungs- und Abbaugebiete für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen mit Bergematerial flächig saniert und eventuell maßvoll überhöht werden.

1.2 Abgrenzung

Grundlage für die Abgrenzung von Schüttflächen dürfen nicht die Zufälligkeiten von Eigentumsgrenzen sein. Es ist vielmehr anzustreben, über die Abgrenzung der Haldenflächen landschafts- oder stadtlandschaftsgerichte Gestaltungen zu ermöglichen. Das bedeutet aber auch, daß bestehende Straßen, Wege, Vorfluter und Industriebahntrassen nicht in jedem Falle Abgrenzungskriterien sein müssen; sie können auch verlegt oder über Sättel und in Tunneln geführt werden.

1.3 Formgebung

In Durchführung des Grundsatzes, daß Halden natürliche, wenn möglich in der umgebenden Landschaft vorhandene Formen aufnehmen sollen, lassen sich großflächige Halden besser der Umgebung anpassen als kleine Schüttflächen.

In der Nähe von Siedlungen ist durch entsprechende Dimensionierung und Gestaltung der Haldenkörper eine Störung der städtebaulichen Eigenart und Maßstäblichkeit zu verhindern.

Die Formgebung einer Schüttung wird weitgehend durch Grundfläche, Böschungsneigungen und Schütthöhen bestimmt. Deren Vorgabe ist gleichzeitig maßgebend für das Schüttvolumen.

1.31 Böschungsneigungen

Der Haldenkörper sollte insgesamt wechselnde Böschungsneigungen aufweisen. Die Generalböschungsneigung und die Neigung von Teilböschungen sollen der späteren Nutzung angepaßt sein. Die Neigung im Bereich des Böschungsfußes und der Böschungsoberkante sollte den harmonischen Übergang in die natürlichen Oberflächenformen sicherstellen.

1.32 Bermen

Böschungen von Halden mit Neigungen steiler als 1 : 4 sollen bei der Anschüttung durch ansteigende Wege oder Horizontale oder geneigte Terrassen (Bermen) in geeignete Höhenabschnitte unterteilt werden.

Die Breite der Bermen sollte mindestens vier Meter betragen und eine bergseitige Entwässerung ermöglichen.

1.33 Oberflächenneigungen

Die Oberflächenneigungen sind abhängig von der Größe der entstehenden Fläche und der geplanten Endnutzung, z. B. schwach geneigte Oberfläche für die Landwirtschaft, steilere für die Forstwirtschaft. Die Oberflächenentwässerung muß in jedem Falle sichergestellt sein.

1.34 Schütthöhe

Die Schütthöhe muß in Relation zur Grundfläche und zur Umgebung stehen. Dieses Verhältnis bedarf in jedem Einzelfall der sorgfältigen Abwägung. Anhaltspunkte für die Abwägung ergeben sich aus der maximalen Höhendifferenz der gewachsenen umgebenden Landschaft, den Höhenverhältnissen etwaiger benachbarter Höhenzüge, der Güte des in Anspruch zu nehmenden Bodens, der vorhandenen Besiedlungsdichte und der möglichen Veränderung des Lokalklimas.

1.4 Schüttung

Die Halden sollen nach einem Schüttphasenplan abschnittsweise geschüttet werden, so daß jeweils möglichst geringe Grundflächen in Anspruch genommen und frühzeitig die endgültigen Haldenoberflächen rekultiviert werden.

Jeder Schüttabschnitt soll zu einem rekultivierungs- und nutzungsfähigen Endzustand der Halde führen können.

Vor der Schüttung eines Haldenabschnittes sollte das kulturfähige Material für die spätere Rekultivierung abgetragen und ordnungsgemäß gelagert werden.

Die Fläche eines Schüttabschnittes ist zunächst durch einen Schutzwall in Form des endgültigen Böschungsfußes gegen Siedlungs- und Erholungsgebiete abzuschirmen. Dieser Schutzwall ist umgehend zu begrünen.

Für den Haldenmantel sollte besonders kulturfähiges Bergematerial verwendet werden.

Um das Fassungsvermögen der Halde zu erhöhen und die Durchsickerung zu verringern, sollte die Halde optimal verdichtet werden.

1.5 Rekultivierung

Die Rekultivierung muß nutzungsbezogen erfolgen. Das heißt: Umfang des Bodenauftrages, Art der Einarbeitung und Art der Begrünung (Pionierkultur) hängen von der späteren Nutzung ab.

Gleichzeitig mit der Inangriffnahme eines neuen Schüttabschnittes ist - soweit es der Haldenbetrieb erlaubt - die Rekultivierung der vorangegangenen Abschnitte fertigzustellen und ihre Freigabe für die Nachfolgenutzung zu betreiben.

1.6 Umlandgestaltung

1.6.1 Landschaftsgestaltende Einbindung

Die Schüttkörper sollten durch ergänzende Pflanzungen außerhalb der Schüttfläche optisch eingebunden werden. Bei rechtzeitiger Durchführung dieser Rahmenpflanzungen lassen sich Kulissenwirkungen erzielen.

Die Pflanzungen der Halden, die Rahmenpflanzungen und sonstige gliedernde und belebende Elemente (Efnzelbüuse, Baumreihen, Alleen und kleine Wäldchen) in der Umgebung sollten durch ergänzende Pflanzungen zu einem Gesamtsystem entwickelt werden.

1.62 Infrastrukturelle Anbindung

Das Wegesystem der Halde sollte an vorhandene Wegenetze angebunden oder darin integriert werden. Auf diese Weise wird die fertiggestellte Halde für die Bevölkerung erschlossen und so ihre Nutzbarkeit gewährleistet. Ferner sollten alte Wegeverbindungen - soweit zur Funktionssicherung benachbarter Flächen erforderlich - wieder hergestellt werden.

2. Besondere Anforderungen an die Gestaltung entsprechend der geplanten Nachfolgenutzung

2.1 Landbau

2.11 Landwirtschaft

Die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Flächen auf Haldenoberflächen sollten Neigungen von ca. 1 : 7 für Grünland und ca. 1 : 10 für Ackerland nicht überschreiten. Geneigte Flächen sollten nach Süden oder Südwesten ausgerichtet werden. Die Flächen müssen sorgfältig eingeebnet und aufgelockert werden. Auf den so vorbereiteten Haldenoberflächen ist für Ackerland zunächst eine Schicht von 1,0 bis 1,2 m Unterboden (B-Horizont) und an-

- 7 -

schließlich 0,3 m Oberboden bzw. Mutterboden (A-Horizont) aufzubringen. Durch geeignete Vorkulturen und andere bodenverbessernde Maßnahmen sind die Flächen auf die späteren Hauptkulturen vorzubereiten. Die Anlage eines ausreichenden Wegenetzes und ggf. von Windschutzhecken ist erforderlich.

2.12 Sonderkulturen

Sonderkulturen stellen in der Regel die gleichen Anforderungen wie die landwirtschaftliche Nutzung. Für bestimmte Kulturen, die besonders tief wurzeln, ist u. U. ein höherer Bodenauftrag erforderlich. Das Problem des Kaltluftabflusses kann evtl. unter besonderen Verhältnissen von Bedeutung sein.

2.13 Gartenbau

Anforderungen entsprechend Ziffern 2.11 und 2.12.

2.14 Forstwirtschaft

Ein sehr großer Teil der Böschungen, die Böschungsfüße und weitere Teile der Haldenoberflächen, soweit nicht für andere Nutzungen geeignet oder hergerichtet, sollten forstwirtschaftlich genutzt werden.

In die Böschungsflächen sollte (soweit kein besonders pflanzenfeindliches Bergematerial ansteht) eine Schicht von 5 bis 10 cm kulturfähigen Materials eingearbeitet werden. Die so vorbereiteten Flächen sind möglichst bald mit einem Gemisch aus Lupinen und Kleearten oder einem geeigneten Kräutergemisch einzusäen. Anschließend sind diese Flächen mit den bewährten Holzarten zu be-

pflanzen. Auf die Ausbildung eines Waldmantels sollte geachtet werden.

Auf Standorten mit extrem niedrigem pH-Wert ist eine Schicht von mindestens 0,8 m kulturfähigem Boden aufzubringen. Ansonsten ist wie weiter oben beschrieben zu verfahren.

Diese Flächen können nach Bedarf für die Erholung erschlossen und ausgestattet werden.

2.2 Grünflächen

2.21 Parkanlagen

Die Rekultivierungs- und Ausbaumaßnahmen gleichen denen für eine forstwirtschaftliche Nutzung. Jedoch wird für die Nutzung als Parkanlage ein geringerer Teil der Böschungen bepflanzt; die Verteilung der Pflanzflächen hat stärker ästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Erschließung und Ausstattung für die Erholung sollten hier im Vordergrund stehen.

2.22 Dauerkleingärten

Die Anforderungen ähneln denen der Landwirtschaft, jedoch liegt hier durch die Möglichkeit der Anlage von Terrassen eine geringere Empfindlichkeit im Bezug auf die Böschungsneigungen vor. Eine Wasserversorgung ist erforderlich.

2.23 Sport- und Spielplätze

Die hierfür zu stellenden Anforderungen entsprechen denen, die an begrünte Flächen der

Ziffer 2.21 gestellt werden. Bei dieser Nutzung ist eine besonders sorgfältige Ableitung des Oberflächenwassers vorzusehen. Die ebenen Flächen müssen darüber hinaus groß genug sein, damit die erforderlichen Einrichtungen gemäß den entsprechenden Richtlinien gestaltet werden können.

2.25 Schutzwürdige Gebiete

Durch die intensive Nutzung unserer Kulturlandschaft ist es notwendig, gefährdeten Pflanzen und Tieren Refugien in ausreichendem Umfang zu schaffen. Für diese Zwecke bieten sich besonders solche Halden an, die abseits größerer Siedlungsbereiche liegen oder Teile von Halden in Siedlungsnähe, deren Zugänglichkeit erschwert wird.

Es ist denkbar, daß auf entsprechend gestalteten Halden auch die Anlage von Feuchtgebieten möglich ist.

2.3 Bebauung

Für alle Arten von Bebauung ist die Verdichtung des Haldenkörpers von ausschlaggebender Bedeutung. Voraussetzung für eine akzeptable Tragfähigkeit ist der Einbau und die Verdichtung des Bergematerials in hinreichend dünnen Schichten. Nichtsdestoweniger ist für jede Baumaßnahme die Tragfähigkeit des Untergrundes gesondert zu prüfen und bei der Gründung zu berücksichtigen.

2.31 Industrie- und Gewerbeansiedlung

Hierzu eignen sich insbesondere flächige Schüttungen, die gute Anbindung und Erschließung für Gütertrans-

portmittel benötigen. Große Höhendifferenzen zur Umgebung sind dafür schlechte Voraussetzungen.

In vielen Fällen kann es vorteilhaft sein, solche Ansiedlungen mit bepflanzten Sicht- und Immissions-schutzwällen abzuschirmen. Dabei muß jedoch gewährleistet sein, daß durch diese Foragebung keine Immissionsstaus in den Gebieten selbst hervorgerufen werden.

2.32 Wohnbebauung

Aufgrund der geringen Ansprüche flacher Wohnbebauung an die Tragfähigkeit des Untergrundes ist diese konstruktiv auf brandsicheren, standfesten und ausreichend verdichteten Halden möglich. Denkbar sind z. B. Hangbebauungen an südorientierten Hängen.

In jedem Fall kann die Nutzung von Haldenflächen durch Wohnbebauung lediglich eine Nutzung von besonders geeigneten Teilflächen sein - eingebunden in rahmengebende Nutzungen als Forst- oder Grünflächen.

Sinnvoll ist die Wohnbebauung von Halden nur,

- a) wenn sie sich in bestehende oder geplante städtebauliche Strukturen ästhetisch und funktional einordnet,
- b) wenn durch Modellversuche die Unbedenklichkeit der klimatischen Verhältnisse (insbesondere Windgeschwindigkeit, Immissionen) im Endzustand nachgewiesen ist.

2.33 Freizeitanlagen

Technisch ist auch die Anlage von Freizeithäusern, Bädern, Spiel- und Sporthallen auf Halden möglich. Hier sind jedoch höhere Ansprüche an die Tragfähigkeit des Baugrundes gestellt als bei Wohnbebauung. Dies kann besondere möglicherweise kostenaufwendige Gründungsmaßnahmen notwendig machen.

Die Zweckmäßigkeit von Freizeitanlagen auf solchen Standorten muß durch städtebauliche Untersuchungen nachgewiesen sein. Gute Erreichbarkeit durch öffentliche und individuelle Verkehrsmittel ist zu gewährleisten.

Freizeitanlagen sind ebenfalls in parkartige oder forstwirtschaftliche Nutzungen zu integrieren.

2.34 Bauliche Sondernutzungen

Solche Nutzungen stellen jeweils für den Einzelfall zu definierende Anforderungen an Formgebung, Aufbau, Verdichtung und Rekultivierung eines Haldenkörpers. Denkbare Sondernutzungsmöglichkeiten sind z. B.:

Sender und Funkverstärker

Landeplätze

Wasserhochbehälter (für Wasserversorgung oder
für Pumpspeicherkraftwerke)

Warmwasserkavernen für die Energiespeicherung
bei der Fernwärmeversorgung

Wind- und Solarenergiegewinnungsanlagen

Zivilschutzanlagen.

Protokollnotiz

1. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, daß die Sicherung von Standorten für Bergehalden in Gebietsentwicklungsplänen sowie der Abschluß dieser Rahmenvereinbarung dazu dienen sollen, die längerfristige Entsorgung der Schachtanlagen der Ruhrkohle zu sichern. Ruhrkohle geht bei Abschluß der Rahmenvereinbarung davon aus, daß die in der Haldenkonzption der Gebietsentwicklungspläne enthaltenen Standorte und die beabsichtigten Schüttvolumina ohne wesentliche Änderungen realisiert werden. Land strebt an, daß die Verfahren zur Sicherung von Standorten für Bergehalden in den Gebietsentwicklungsplänen möglichst bald, voraussichtlich im Sommer 1982, zum Abschluß kommen.

Land wird Ruhrkohle nach Aufstellung und Genehmigung der Gebietsentwicklungspläne bei der Verwirklichung der Haldenstandorte unterstützen.

2. Die Vertragspartner sind einvernehmlich der Auffassung, daß die in den vorliegenden Gebietsentwicklungsplänenentwürfen dargestellten Standorte für Bergehalden privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz sind und einer Ausweisung durch Bebauungspläne (§ 8 ff. Bundesbaugesetz) nicht bedürfen. Auf § 29 Satz 4 Bundesbaugesetz wird hingewiesen. Land wird auf eine entsprechende Handhabung hinwirken.

3. Ruhrkohle geht davon aus, daß Land Anlage und Ausbau von Verkehrswegen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt und sich bemüht, daß sie der erforderlichen Ausbaupriorität zugeführt werden, wenn das geeignet ist, Beeinträchtigungen von bewohnten Bereichen durch Bergetransporte zu vermeiden oder zu vermindern.

Land sichert zu, Bemühungen der Ruhrkohle zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen, die vom Transport von Bergematerial ausgehen können, vor allem im Rahmen der Infrastrukturpolitik, nach Prüfung im Einzelfall zu unterstützen.

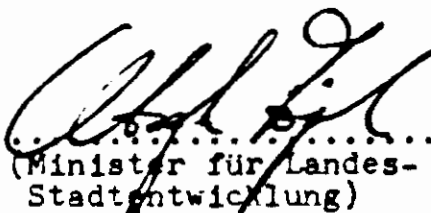
4. Ruhrkohle ist bereit, im Sinne einer weiteren Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit die Erstellung eines Dokumentationssystems zum Forschungs- und Diskussionsstand im Bereich der Bergewirtschaft und angrenzender Bereiche zu unterstützen.

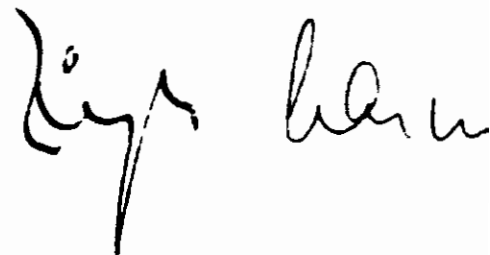
Land Nordrhein-Westfalen

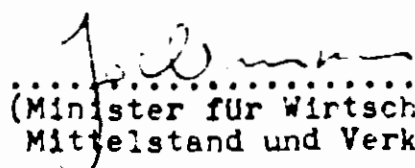
RUHRKOHLE
AKTIENGESELLSCHAFT

Düsseldorf, den 11.3.82

Essen, den 11.3.82


.....
(Minister für Landes- und
Stadtentwicklung)




.....
(Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr)

3. Ruhrkohle geht davon aus, daß Land Anlage und Ausbau von Verkehrswegen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt und sich bemüht, daß sie der erforderlichen Ausbaupriorität zugeführt werden, wenn das geeignet ist, Beeinträchtigungen von bewohnten Bereichen durch Bergetransporte zu vermeiden oder zu vermindern.

Land sichert zu, Bemühungen der Ruhrkohle zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen, die vom Transport von Bergematerial ausgehen können, vor allem im Rahmen der Infrastrukturpolitik, nach Prüfung im Einzelfall zu unterstützen.

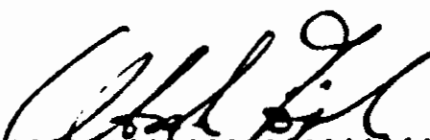
4. Ruhrkohle ist bereit, im Sinne einer weiteren Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit die Erstellung eines Dokumentationssystems zum Forschungs- und Diskussionsstand im Bereich der Bergewirtschaft und angrenzender Bereiche zu unterstützen.

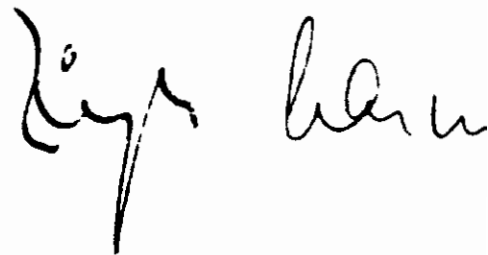
Land Nordrhein-Westfalen

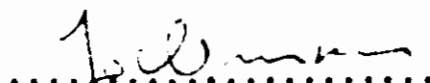
RUHRKOHLE
AKTIENGESELLSCHAFT

Düsseldorf, den 11.3.82

Essen, den 11.3.82


.....
(Minister für Landes- und
Stadtentwicklung)




.....
(Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr)

3. Ruhrkohle geht davon aus, daß Land Anlage und Ausbau von Verkehrswegen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt und sich bemüht, daß sie der erforderlichen Ausbaupriorität zugeführt werden, wenn das geeignet ist, Beeinträchtigungen von bewohnten Bereichen durch Bergetransporte zu vermeiden oder zu vermindern.

Land sichert zu, Bemühungen der Ruhrkohle zur Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen, die vom Transport von Bergematerial ausgehen können, vor allem im Rahmen der Infrastrukturpolitik, nach Prüfung im Einzelfall zu unterstützen.


4. Ruhrkohle ist bereit, im Sinne einer weiteren Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit die Erstellung eines Dokumentationsystems zum Forschungs- und Diskussionsstand im Bereich der Bergewirtschaft und angrenzender Bereiche zu unterstützen.

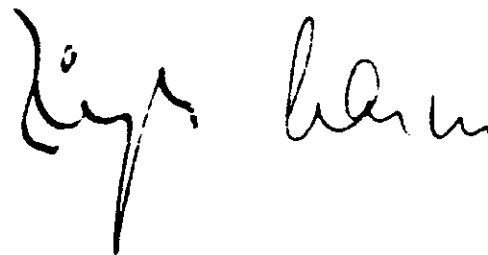
Land Nordrhein-Westfalen


RUHRKOHLE
AKTIENGESELLSCHAFT

Düsseldorf, den 11.3.82

Essen, den 11.3.82


.....
(Minister für Landes- und
Stadtentwicklung)




.....
(Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr)